

## DGQ-Qualitätsbeauftragter

### § 1 Gültigkeitsbereich

- (1) Diese Durchführungsbestimmung bezieht sich auf das Zertifizierungsverfahren zur Erlangung des Zertifikats „DGQ-Qualitätsbeauftragter“.
- (2) Grundlage dieser Durchführungsbestimmung ist die Zertifizierungs- und Prüfungsordnung (ZPO) der DGQ in der jeweils gültigen Fassung.

### § 2 Zertifizierungsvoraussetzungen

- (1) Zur Zertifizierung müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:  
Erfolgreich absolvierte Prüfung „DGQ-Qualitätsbeauftragter“.
- (2) Die DGQ-Personenzertifizierungsstelle ist berechtigt, zusätzliche Nachweise anzufordern.

### § 3 Zulassungsvoraussetzungen zur Prüfung

Zugelassen wird, wer folgende Voraussetzungen erfüllt:

Teilnahme an der Lehrgangreihe zum „DGQ-Qualitätsbeauftragten“.

Die Anerkennung der Gleichwertigkeit von Nachweisen anderer Organisationen obliegt der DGQ-Personenzertifizierungsstelle.

### § 4 Prüfungsgegenstand

- (1) Die Prüfung bezieht sich auf
  1. die Inhalte der EOQ Competence Specification „EOQ-CoS-9000“, die in der DGQ-Lehrgangreihe zum „DGQ-Qualitätsbeauftragten“ vermittelt werden und
  2. die Normen DIN EN ISO 9000, 9001 und 9004.
- (2) Maßgeblich ist der jeweils gültige Stand der Unterlagen.

### § 5 Durchführung der Prüfung

- (1) Die Prüfung besteht aus zwei Teilen:
  1. Einem schriftlichen Teil, der 20 Auswahlaufgaben (Multiple Choice) umfasst.
  2. Einem mündlichen Teil, der aus der Bearbeitung für einen Qualitätsbeauftragten typischen Arbeitssituation besteht.
- (2) Für die einzelnen Prüfungsteile werden folgende Zeiten angesetzt:
  1. Schriftliche Prüfung: 30 Minuten
  2. Mündliche Prüfung: 15 Minuten für die Vorbereitung und bis zu 10 Minuten für die Darstellung der Ausarbeitung.

### § 6 Prüfungsanforderungen

- (1) Im schriftlichen Prüfungsteil ist nachzuweisen, dass die erforderlichen Fachkenntnisse gemäß § 4 vorhanden sind.
- (2) Im mündlichen Prüfungsteil ist nachzuweisen, dass das Wissen und die Fertigkeiten gemäß § 4 in der Praxis angewandt/umgesetzt werden können.

## § 7 Zulassung von Hilfsmitteln

- (1) In der schriftlichen Prüfung sind keine Hilfsmittel zugelassen.
- (2) Für die Vorbereitung der mündlichen Prüfung werden die Normen DIN EN ISO 9000, 9001 und 9004 leihweise zur Verfügung gestellt.
- (3) Bei fremdsprachigen Teilnehmern ist ein allgemeines Sprachwörterbuch zulässig.
- (4) Wird diese Prüfung als E-Prüfung absolviert, dann sind folgende technische Voraussetzungen zu erfüllen:
  - Ein Endgerät (PC oder Laptop) mit Audioausgabe
  - Windows 7 oder höher; Mac OS X 10.9 oder höher
  - Eine stabile Internetverbindung (Empfehlung: mindestens 1 MB/s)
  - Den Web-Browser Google Chrome v31 (oder höher) oder die GoToTraining-Desktop-App (JavaScript aktiviert)
  - Ein funktionierendes Mikrofon (externes Mikrofon oder Headset empfohlen)
  - Webcam

Die rechtzeitige Einrichtung und funktionelle Überprüfung dieser technischen Voraussetzungen obliegt dem Prüfungsteilnehmer.

- (5) Benötigt der Prüfungsteilnehmer technische oder personelle Hilfen aufgrund einer maßgeblichen Körper- oder Sinnesbehinderung, die zu wesentlichen Einschränkungen bei der Leistungserbringung führt, so ist das bereits bei der Anmeldung zur Zertifizierung/Prüfung anzugeben. Im Fall der Zustimmung durch die Personenzertifizierungsstelle obliegt die Gestellung der Hilfen dem Prüfungsteilnehmer (siehe ZPO § 8 (6)).

## § 8 Bewertung

- (1) Der schriftliche Teil wird mit maximal 100 Punkten bewertet.
- (2) Im mündlichen Prüfungsteil erfolgt eine Bewertung der dargestellten Ergebnisse mit maximal 30 Punkten.
- (3) Die Prüfung ist bestanden, wenn sowohl der schriftliche als auch der mündliche Teil mit mindestens 60 Prozent der jeweiligen maximalen Punktzahl bewertet wurden.
- (4) Jeder nicht bestandene Prüfungsteil kann einzeln wiederholt werden.

## § 9 Zertifikate

- (1) Nach Vorliegen aller Zertifizierungsvoraussetzungen gemäß § 2 wird das Zertifikat „DGQ-Qualitätsbeauftragter“ ausgestellt.
- (2) Das Zertifikat ist ab Ausstellungsdatum einmalig auf 4 Jahre befristet gültig und kann nicht verlängert werden.

## § 10 Inkrafttreten

Diese Durchführungsbestimmung tritt am 16. Mai 2020 in Kraft.